

jeweiligen Vorschrift deutlich erkennbar war.⁸ Die siebzehn prozessökonomischen Mechanismen des Gerichtshofverfahrens waren:

1. Flexibilität der Klage⁹;
2. jeweils die Möglichkeit der Beseitigung von behebbaren Mängeln¹⁰;
3. Möglichkeit gerichtlicher Vergleichsversuche¹¹;
4. die erste Tagsatzung und ihre Funktion¹²;
5. Eindämmung parteiseitiger Vorbehalte wie Einreden, Anträge, Gesuche oder dergleichen¹³;
6. häufig fehlende Rekursmöglichkeit¹⁴;
7. vorbereitendes Verfahren einleitend zum Hauptverfahren oder während des Hauptverfahrens¹⁵;
8. terminliche Straffung bezüglich Fristverlängerungen, Tagsatzungserstreckungen, Ruhen des Verfahrens sowie ausgleichende Kostenfolgen¹⁶;
9. konkrete, individuelle Präklusion anstelle einer gesamthaften Eventualmaxime¹⁷;
10. die gerichtliche Prozessleitung bei der mündlichen Verhandlung, nicht nur anlässlich der Streitverhandlung und in deren Umfeld, sondern auch mittels Verbindung und Trennung von Verhandlungen, bei Beweisaufnahmen sowie ganz besonders mittels gerichtlicher Zurückweisungsbefugnisse prozessökonomisch schädlichen Vorbringens¹⁸;
11. Protokollierung und ihre Anwendung und Ausführung¹⁹;
12. gerichtliche Strafbefugnisse mit Ordnungs- sowie Mutwillstrafen²⁰;
13. die Erklärung des Schlusses der Verhandlung²¹;

8 Siehe oben unter § 4/I./18./d).

9 Siehe oben unter § 4/I./1.

10 Siehe oben unter § 4/I./2.

11 Siehe oben unter § 4/I./3.

12 Siehe oben unter § 4/I./4.

13 Siehe oben unter § 4/I./5.

14 Siehe oben unter § 4/I./6.

15 Siehe oben unter § 4/I./7.

16 Siehe oben unter § 4/I./8.

17 Siehe oben unter § 4/I./9.

18 Siehe oben unter § 4/I./10.

19 Siehe oben unter § 4/I./11.

20 Siehe oben unter § 4/I./12.

21 Siehe oben unter § 4/I./13.